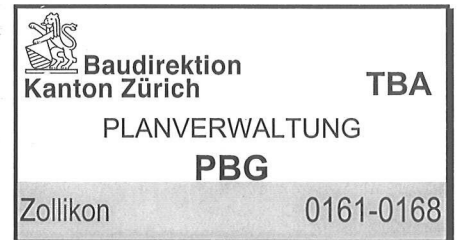




## **VERFÜGUNG**

**vom 24. August 2005**



### **Zollikon. Quartierplan Welti (Teilrevision)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Gemeinderat Zollikon setzte den Quartierplan Welti (Teilrevision) am 22. Juni 2005 fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 1. Juli 2005 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. August 2005 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 5. Juli 2005 ersucht die Bauabteilung der Gemeinde Zollikon um Genehmigung der Vorlage.

Im ursprünglichen Quartierplan Hägni (RRB Nr. 402/1934) war eine Ringstrasse Welti-/Hägnistrasse geplant. Mit der Teilrevision wird auf den noch nicht gebauten Zusammenschluss der beiden Strassen verzichtet und an den Enden der Welti- und Hägnistrasse je einen Wendeplatz ausgeschieden. Das überschüssige Land der bereits ausgeschiedenen Strassenparzelle wird den anstossenden Grundstücken zugeteilt. Auf den geplanten Fussweg (Kat.-Nr. 10154) zwischen der Weltistrasse und dem Gemeindeweg wird verzichtet. Zweck der Quartierplan-Teilrevision ist die Regelung der nötigen Anpassungen.

Das Bezugsgebiet umfasst die betroffenen Grundstücke, es wird im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Parzelle Kat.-Nr. 10144, im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen Kat.-Nrn. 9068, 9069 und 9070, im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen Kat.-Nrn. 9070 und 9265 sowie im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen Kat.-Nrn. 9265, 9074, 10154 und 10156 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme des Grundstücks Kat.-Nr. 9070 (Freihaltezone) innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Zollikon.

Die Verkehrsbaulinien werden angepasst sowie die Leitungsstränge zwischen den beiden Wendeplätzen und am aufzuhebenden Fussweg (Kat.-Nr. 10154) mit Versorgungsbaulinien gesichert. Für die Verlängerung der Weltistrasse wird eine Niveaulinie festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Werkleitungen), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Zollikon mit Beschluss vom 22. Juni 2005 festgesetzte Quartierplan Welti (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Zollikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	696.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	760.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Zollikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Zollikon wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von einem Dossier), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Swissphoto AG, Bergstrasse 20, 8702 Zollikon, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 24. August 2005  
051339/Oki/Zst

ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

